

Arbeitsversion

Gesetz über den Tourismus (TG)

vom ... (Fassung in Kraft getreten am ...)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 57 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz will die Entwicklung und die Förderung des Freiburger Tourismus begünstigen.

² Es hat insbesondere zum Ziel:

- a) den Tourismus im Kanton und die erforderlichen Infrastrukturen namentlich im Einklang mit der Raumplanung und nach den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung auszubauen;
- b) die Schätze der Natur, der Geschichte, der Kultur und der Traditionen des Kantons für den Tourismus zu nutzen;
- c) die Synergien zwischen dem Tourismus und den anderen Wirtschaftsaktivitäten, insbesondere jenen des Primärsektors, zu nutzen;
- d) die Aufgaben der öffentlichen Körperschaften und der offiziellen Tourismusträger zu definieren;

-
- e) eine zweckmässige Organisation einzuführen, um die Tätigkeit der offiziellen Tourismusträger zu koordinieren;
 - f) die Grundsätze für die Finanzierung der Tourismusträger und der Beiträge an die Investitionen auf dem Gebiet festzulegen;
 - g) die Grundsätze und Bedingungen festzulegen, nach denen die offiziellen Freizeitweg- und Langsamverkehrsnetze eingeteilt, verwaltet und für den Tourismus genutzt werden.

Art. 2 Rahmen und Begriffe

¹ Das Kantonsgebiet ist in Regionen unterteilt, die den Bezirken gemäss der Kantonsverfassung entsprechen. Die zu den einzelnen Bezirken gehörenden Gemeinden schliessen sich zu Vereinen zusammen, die sich mit dem Tourismus befassen.

² Jede Region kann ihre regionale Tourismusorganisation gründen, deren Aufgaben das vorliegende Gesetz festlegt.

³ Die Rechtseinheiten, die von den Regionen gebildet werden, sind die offiziellen Tourismusträger gemäss diesem Gesetz.

⁴ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

- a) Tourismusedienstleister alle touristischen Akteure, die eine Leistung für den Tourismus erbringen;
- b) touristische Anlagen alle festen oder mobilen Infrastrukturen, die für ein bestimmtes Tourismusangebot unerlässlich sind und deren Nutzung direkt für das Tourismusangebot benötigt wird;
- c) offizielle Freizeitwegnetze alle genehmigten und markierten Wege, die sich für alle üblichen der Erholung dienenden Fortbewegungsarten eignen. Die Gesetzgebung über den Wald bleibt vorbehalten.

Art. 3 Befugnisse – im Allgemeinen

¹ Die öffentlichen Aufgaben im Bereich Tourismus werden zwischen dem Staat, den Regionen und den Gemeinden, sofern sie sich damit befassen, dem Freiburger Tourismusverband (FTV) und den regionalen Tourismusorganisationen aufgeteilt.

² Die für den Tourismus zuständigen Organe setzen sich dafür ein, ihre Tätigkeiten und Verfahren bei der Ausführung ihrer Aufgaben zu rationalisieren, zu koordinieren und zu digitalisieren.

³ Soweit möglich und je nach Bedarf fördern sie die Zusammenarbeit mit den kantonalen Kompetenzzentren, insbesondere den Freiburger Hochschulen.

Art. 4 Befugnisse – Staat

¹ Der Staat hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die Politik, die Planung und die Tätigkeit auf dem Gebiet der Tourismusförderung auf kantonaler Ebene festzulegen und umzusetzen;
- b) die vom offiziellen kantonalen Tourismusorgan aufgestellte Strategie zu genehmigen;
- c) die Tätigkeit dieses Organs zu unterstützen;
- d) die Aktivitäten des Tourismusförderungsfonds und des Fonds für koordiniertes Tourismusmarketing zu unterstützen;
- e) die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeiten zu übernehmen, die ihm durch dieses Gesetz im Bereich der offiziellen Freizeitweg- und Langsamverkehrsnetze übertragen werden.

² Er hat die Oberaufsicht über die Tourismusträger.

³ Er erfüllt seine Aufgaben über die für den Tourismus zuständige Direktion ¹⁾ (die Direktion). Artikel 65 bleibt vorbehalten.

Art. 5 Befugnisse – Regionen

¹ Die Regionen haben insbesondere die Aufgabe:

- a) die Politik, die Planung und die Tätigkeit auf dem Gebiet der Tourismusförderung auf regionaler Ebene festzulegen und umzusetzen;
- b) die Tätigkeit des offiziellen Tourismusträgers zu unterstützen, der für ihr Gebiet zuständig ist;
- c) Beiträge an Projekte in Verbindung mit den Hilfen des Tourismusförderungsfonds zu leisten;
- d) im Bereich der offiziellen Freizeitwegnetze die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeiten zu übernehmen, die ihnen durch dieses Gesetz übertragen werden.

Art. 6 Befugnisse - Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben insbesondere die Aufgabe:

- a) die Politik, die Planung und die Entwicklung des Tourismus in der Region, in der sie sich befinden, mitzubestimmen und umzusetzen;
- b) gegebenenfalls Beiträge an Projekte in Verbindung mit den Hilfen des Tourismusförderungsfonds zu leisten;

¹⁾ Heute: Volkswirtschaftsdirektion

-
- c) die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeiten zu übernehmen, die ihnen durch dieses Gesetz im Bereich der offiziellen Freizeitwegnetze übertragen werden.
 - d) sich mit der Unterstützung von Aktivitäten, Anlässen und Veranstaltungen, die auf ihrem Gebiet organisiert werden, an der touristischen Entwicklung zu beteiligen.

Art. 7 Befugnisse – regionale Tourismusorganisationen

¹ Die regionalen Tourismusorganisationen haben namentlich die Aufgabe, sich an der Ausarbeitung der Tourismusstrategie der Region, der sie angehören, zu beteiligen.

Art. 8 Befugnisse – offizielle Tourismusträger

¹ Die offiziellen Tourismusträger, die auf der Ebene des Kantons, der Regionen und der regionalen Tourismusorganisationen tätig sind, sind für das Marketing, die Information und die Entwicklung des Tourismusangebots zuständig; für diese Aktivitäten können sie innerhalb und ausserhalb des Kantons miteinander zusammenarbeiten.

2 Offizielle Tourismusträger

2.1 Im Allgemeinen

Art. 9

¹ Die offiziellen Tourismusträger sind der FTV auf Kantonsebene und die regionalen Tourismusorganisationen.

² Die offiziellen Tourismusträger und die Rechtseinheiten, die ihnen angegliedert sind und touristische Aufgaben für sie erfüllen, werden als gemeinnützig anerkannt. Sie sind von der Steuerpflicht befreit.

³ Sie können in der Regel gegen Entgelt von öffentlichen Körperschaften oder privaten Organisationen Aufträge übernehmen, die im Zusammenhang mit dem Tourismus stehen oder ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe helfen.

2.2 Der Freiburger Tourismusverband

Art. 10 Stellung

¹ Der FTV ist eine gemeinnützige privatrechtliche Rechtseinheit; seine Statuten werden vom Staatsrat genehmigt.

² Seine Zusammensetzung richtet sich nach dem Reglement.

³ Der Kanton ist von Amtes wegen in den leitenden Organen des FTV vertreten.

⁴ Der FTV legt dem Staatsrat jedes Jahr sein Tätigkeitsprogramm, seinen Rechenschaftsbericht, seinen Voranschlag und seine Jahresrechnung vor.

⁵ Er nimmt Stellung, wenn der Kanton ihn vor einer Entscheidung, die die Entwicklung der Tourismusbranche beeinflussen kann, dazu auffordert oder konsultiert.

Art. 11 Befugnisse

¹ Der FTV hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die touristischen Interessen des Kantons auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene zu vertreten;
- b) die kantonale Tourismusstrategie zusammen mit den Tourismusregionen und den Tourismusdienstleistern auszuarbeiten;
- c) Dienstleistungen zu erbringen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit der kantonalen Tourismuspolitik abzugeben;
- d) das Freiburger Tourismusangebot in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusorganisationen und den Berufsverbänden zu fördern, bei Bedarf zu vermarkten und bekannt zu machen;
- e) einen Tourismus zu fördern, der auf bewährter Gastfreundlichkeit gründet und sowohl die Wünsche der Gäste als auch die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt sowie die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung einhält;
- f) die Ziele und Strategien des kantonalen Tourismusmarketings festzulegen;
- g) koordinierte Marketingprogramme im Einvernehmen mit den regionalen Tourismusorganisationen aufzustellen und Werbeprojekte der Tourismusregionen mit Hilfe des kantonalen Fonds für koordiniertes Tourismusmarketing zu unterstützen;
- h) die Tourismusträger offiziell anzuerkennen;
- i) für die offiziellen Träger die Aufenthaltstaxen einzuziehen;
- j) mit geeigneten Massnahmen die offiziellen Freizeitweg- und Langsamverkehrsnetze gemäss Artikel 57 ff. zu markieren und für den Tourismus zu nutzen.

Art. 12 Finanzielle Mittel

¹ Die wichtigsten finanziellen Mittel des FTV stammen aus:

- a) einem jährlichen, im Voranschlag festgelegten Beitrag des Kantons;

-
- b) dem Ertrag der kantonalen Aufenthaltstaxe;
 - c) den Mitgliederbeiträgen, den Schenkungen und den anderen eigenen Mitteln.

2.3 Regionale Tourismusorganisationen

Art. 13 Stellung

¹ Die regionalen Tourismusorganisationen und die im Sinne von Artikel 14 anerkannten Rechtseinheiten, die ihnen angegliedert sind und touristische Aufgaben für sie erfüllen, werden als privatrechtliche gemeinnützige Einheiten anerkannt.

² Die Vereinigungen, die mit der allgemeinen Standortwerbung der Region beauftragt sind, können diese Aufgabe ebenfalls übernehmen.

Art. 14 Anerkennung

¹ Die regionalen Tourismusorganisationen und die Rechtseinheiten, die ihnen angegliedert sind, müssen vom FTV offiziell anerkannt werden. Zu diesem Zweck müssen sie:

- a) in ihrem Zuständigkeitsbereich die wichtigsten touristischen Werte der Region vertreten;
- b) die Werbung für das Tourismusangebot übernehmen;
- c) über professionelle Strukturen und geeignete technische Fähigkeiten sowie für die Erfüllung ihres Auftrags über ausreichende Mittel verfügen;
- d) gegenüber dem FTV die Verwendung der Aufenthaltstaxe im Interesse der Gäste nachweisen.

² Das Reglement legt das Anerkennungsverfahren und die obligatorischen statutarischen Bestimmungen für die regionalen Tourismusorganisationen sowie die Mindestanforderungen an ihren Aufbau fest.

³ Nur offiziell anerkannte regionale Tourismusorganisationen können finanzielle Leistungen des kantonalen Fonds für koordiniertes Tourismusmarketing erhalten.

Art. 15 Befugnisse

¹ Die regionalen Tourismusorganisationen haben hauptsächlich die Aufgabe:

- a) das Tourismusmarketing und die Tourismusförderung auf regionaler Ebene zu koordinieren und auszuführen;

-
- b) insbesondere durch die Entwicklung des Angebots einen Tourismus zu fördern, der auf bewährter Gastfreundlichkeit gründet und sowohl die Wünsche der Gäste als auch die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt sowie die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung einhält;
 - c) die Gäste zu empfangen und zu betreuen;
 - d) die natürlichen, historischen, kulturellen und traditionellen Schätze und Werte ihrer Region für den Tourismus zu nutzen;
 - e) öffentliche Anlagen, die die touristische Entwicklung fördern und den Aufenthalt der Gäste angenehmer gestalten, zu betreiben, zu signalisieren oder zu überwachen;
 - f) Veranstaltungen, Anlässe und Aktivitäten von touristischem Interesse durchzuführen oder zu unterstützen;

Art. 16 Touristische Aktivitäten

¹ Die regionalen Tourismusorganisationen können bestimmte Aufgaben im Bereich ihrer Befugnisse für touristische Aktivitäten an lokale Organisationen übertragen.

Art. 17 Marketing

¹ Als Marketing gelten alle Aktionen im Bereich von Werbung, Kommunikation, Vermarktung, Verkaufsförderung und Werbevertretung sowie alle ähnlichen Aktivitäten, die es gestatten, den Bekanntheitsgrad des regionalen Tourismusangebots zu verbessern und die touristische Nachfrage von ausserhalb der Region zu wecken und anzuregen.

Art. 18 Entzug der Anerkennung

¹ Der FTV entzieht die offizielle Anerkennung, wenn eine regionale Tourismusorganisation oder eine Rechtseinheit, die ihr angegliedert ist, die Anforderungen nach Artikel 14 ff. nicht mehr erfüllt oder keine ihrem Auftrag entsprechende Tätigkeit nachweisen kann.

Art. 19 Stellvertretung

¹ Fehlt eine anerkannte regionale Tourismusorganisation, so werden die im Gesetz definierten Aufgaben und Rechte an eine andere vom FTV anerkannte regionale Tourismusorganisation übertragen.

² In diesem Fall gelten Artikel 14 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 und 3 und Artikel 18 sinngemäss.

3 Finanzierung

3.1 Fonds für koordiniertes Tourismusmarketing

Art. 20 Zweck

¹ Der Fonds für koordiniertes Tourismusmarketing (der Marketingfonds) dient der finanziellen Unterstützung von Projekten, die im kantonalen Jahresprogramm für koordiniertes Marketing aufgeführt sind.

Art. 21 Finanzielle Mittel

¹ Der Marketingfonds wird namentlich durch einen im Voranschlag festgelegten Beitrag des Kantons gespiesen.

Art. 22 Verwaltung

¹ Der Fonds für koordiniertes Tourismusmarketing wird vom FTV in Koordination mit den Vertreterinnen und Vertretern der regionalen Tourismusorganisationen und der Tourismusdienstleister organisiert und verwaltet.

² Der FTV führt das Sekretariat und die Buchhaltung des Fonds.

³ Projekte nach Artikel 20 werden mit einem Beitrag von höchstens 50 % der Kosten unterstützt.

⁴ Das Reglement bestimmt die anrechenbaren Kosten und die Bedingungen für die Verwendung der Mittel.

3.2 Aufenthaltstaxe

3.2.1 Grundsatz und Taxpflicht

Art. 23 Kantonale und regionale Aufenthaltstaxen

¹ Kantonale und regionale Aufenthaltstaxen werden auf dem gesamten Kantonsgebiet erhoben. Die Inkassostelle betreibt zu diesem Zweck eine Online-Plattform.

Art. 24 Vereinfachte Taxe

¹ Eine vereinfachte Taxe, die die kantonale und regionale Aufenthaltstaxe umfasst, kann gestützt auf einen einheitlichen Tarif erhoben werden, der im Einvernehmen mit dem FTV festgelegt wird.

Art. 25 Verwendung

¹ Der Ertrag aus der kantonalen und regionalen Aufenthaltstaxe ist im Interesse der Gäste zu verwenden.

² Er wird unter anderem dazu verwendet, die Leistungen für den Empfang, die Information und die Unterhaltung der Gäste sowie Anlässe, Veranstaltungen und touristische Anlagen von allgemeinem Interesse zu finanzieren.

³ Die Einnahmen aus den Taxen werden gestützt auf die Informationen über ihre Nutzung im Interesse der Gäste verteilt, die die regionalen Tourismusorganisationen dem FTV regelmässig zustellen.

⁴ Der Saldo der Einnahmen aus den Taxen wird vom FTV auf eine Rückstellung für künftige Ausgabe im Interesse der Gäste und den Tourismusförderungsfonds aufgeteilt.

Art. 26 Taxpflicht

¹ Die Aufenthaltstaxe wird von allen Gästen bezahlt, die sich im Kanton aufhalten, insbesondere:

- a) in Hotelleriebetrieben gemäss Definition im Reglement;
- b) in Zweitwohnungen wie Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Wohnschiffen gemäss Definition im Reglement;
- c) in Kurbetrieben oder paramedizinischen Institutionen;
- d) in Zelten, Wohnanhängern, Wohnwagen und Wohnmobilen.

Art. 27 Ausnahmen

¹ Die Aufenthaltstaxe nicht bezahlen müssen:

- a) Personen, die einen Aufenthalt von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen pro Jahr aus beruflichen Gründen nachweisen können und zu diesem Zweck ein Objekt gekauft haben oder mieten;
- b) die Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes und der Feuerwehr, solange sie befohlenen Dienst leisten;
- c) Patientinnen und Patienten sowie Pensionärinnen und Pensionäre von Spitälern, Heimen und Betrieben mit sozialem Charakter für Behinderte oder Betagte mit Ausnahme von Kurbetrieben und paramedizinischen Institutionen;
- d) Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnschiffen, wenn sich der Liegeplatz im Hafen oder der Ankerplatz an ihrem oder seinem Wohnort befindet;
- e) Kinder unter 16 Jahren.

Art. 28 Datenschutz

¹ Die bei der Erhebung der Aufenthaltstaxen registrierten Personendaten werden unter Beachtung der Gesetzgebung über den Datenschutz bearbeitet. Sie können zu statistischen Zwecken benützt werden.

3.2.2 Berechnung der Taxe

Art. 29 Erhebungsweise

¹ Die Aufenthaltstaxe wird pro Übernachtung, pro Monat oder pauschal erhoben.

Art. 30 Tarif

¹ Die Tarife der kantonalen und regionalen Aufenthaltstaxen werden im Reglement festgelegt.

Art. 31 Taxe pro Übernachtung

¹ Die Taxe pro Übernachtung beträgt

- a) höchstens 3 Franken pro Übernachtung für die kantonale Aufenthaltstaxe;
- b) höchstens 3 Franken pro Übernachtung für die regionale Aufenthaltstaxe.

Art. 32 Monatliche Taxen

¹ Die monatliche Aufenthaltstaxe beträgt

- a) höchstens 5 Franken pro Monat und pro Person für die kantonale Aufenthaltstaxe;
- b) höchstens 5 Franken pro Monat und pro Person für die regionale Aufenthaltstaxe.

Art. 33 Pauschale Aufenthaltstaxe pro Objekt – Kategorien

¹ Folgende Kategorien von Personen müssen eine pauschale Aufenthaltstaxe pro Objekt entrichten:

- a) die Eigentümerinnen und Eigentümer von Zweitwohnungen oder von beweglichen Bauten, die wie Zweitwohnungen benützt werden können;
- b) die Mieterinnen und Mieter von Zweitwohnungen mit einem Mietvertrag von mehr als sechzig Tagen Dauer;
- c) die Mieterinnen und Mieter eines Zeltplatzes auf einem Campingplatz, wenn die Mietdauer mehr als sechzig Tage im Jahr beträgt;

-
- d) die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnschiffen mit einem Mietvertrag für einen Liegeplatz im Hafen oder einen Ankerplatz von mehr als dreissig Tagen.

² In diesem Pauschalbetrag sind die den Personen nach Absatz 1 nahestehenden Familienmitglieder inbegriffen. Das Reglement bestimmt die betroffenen Personen.

Art. 34 Pauschale Aufenthaltstaxe pro Objekt - Berechnungsweise

¹ Die Pauschaltaxe berechnet sich auf der Grundlage von:

- a) 150 Übernachtungen pro Jahr für Zweitwohnungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b);
- b) 120 Übernachtungen pro Jahr und Parzelle für Campingplätze (Art. 33 Abs. 1 Bst. c);
- c) 60 Übernachtungen pro Jahr für Wohnschiffe (Art. 33 Abs. 1 Bst. d).

3.2.3 Erhebung der Taxe

Art. 35 Erhebung

¹ Die kantonalen und regionalen Aufenthaltstaxen werden von der Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe (die Zentralkasse) erhoben und kontrolliert. Die Zentralkasse wird vom FTV betrieben, der den Anspruchsberechtigten die ihnen zustehenden Taxen gestützt auf das Gesetz auszahlt.

² Die Zentralkasse kann eine Kommission von höchstens 5 % als Beitrag an die Inkassokosten abziehen.

Art. 36 Inkasso

¹ Personen, die ein Hotel oder einen Parahotelleriebetrieb, einen Campingplatz oder einen anderen Beherbergungsbetrieb betreiben, sind für das Einziehen der von den Gästen geschuldeten Aufenthaltstaxe verantwortlich.

² Die Plattformen für Online-Reservation und Vermietung von Unterkünften können die vereinfachte Taxe im Sinne von Artikel 24 gestützt auf eine Vereinbarung mit der Zentralkasse einziehen.

³ Personen, die ihre Zweitwohnung oder andere Räumlichkeiten oder andere Unterkunftsmöglichkeiten im Sinne von Artikel 26 vermieten oder taxpflichtigen Gästen zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die Zahl der Übernachtungen der Zentralkasse mitzuteilen. Sie ziehen die Aufenthaltstaxen selber ein und haften persönlich für deren Bezahlung.

⁴ Auf nicht fristgemäss bezahlten Taxen wird ein Zins von 5 % pro Jahr sowie eine Verzugsgebühr gemäss Reglement erhoben.

⁵ Für jede Mahnung, Zahlungsaufforderung oder Stufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird im Reglement festgelegt.

Art. 37 Einschätzung von Amtes wegen

¹ Wer Aufenthaltstaxen schuldet oder für das Inkasso verantwortlich ist und falsche oder unvollständige Angaben macht oder die verlangten Angaben verweigert, wird nach einer erfolglosen Aufforderung von Amtes wegen eingeschätzt.

² Die Einschätzung von Amtes wegen wird von der Zentralkasse anhand von bekannten Angaben, Schätzungen und Vergleichen mit ähnlichen Fällen vorgenommen.

³ Für die Einschätzung von Amtes wegen wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird im Reglement festgelegt.

3.3 Tourismustaxe

Art. 38 Grundsatz und Taxpflicht

¹ Die Gemeinden können bei den auf dem Gemeindegebiet tätigen natürlichen und juristischen Personen, die direkt oder indirekt Einkommen aus dem Tourismus erzielen, eine jährliche Tourismustaxe erheben.

² Die Tourismustaxe wird von der Gemeinde festgelegt, die sie erhebt. Sie darf höchstens 5000 Franken pro Jahr betragen.

Art. 39 Verwendung

¹ Die Einnahmen aus der Tourismustaxe werden ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Veranstaltungen oder Werbeaktionen eingesetzt, die von der Gemeinde organisiert werden, die die Taxe erhebt.

Art. 40 Gemeindereglement

¹ Das Gemeindereglement legt fest, wer die Tourismustaxe bezahlen muss und wie hoch deren Betrag ist.

4 Tourismusförderungsfonds

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 41 Zweck

¹ Der Tourismusförderungsfonds (der Fonds) dient der Finanzierung von touristischen Anlagen gemäss Artikel 2 Abs. 4 Bst. b, die auf dem Kantonsgebiet gebaut oder geplant sind.

Art. 42 Finanzielle Mittel

¹ Der Fonds wird durch einen jährlichen, im Voranschlag festgelegten Beitrag des Kantons von mindestens 500 000 Franken, durch einen Anteil am Ertrag der Betriebsabgaben gemäss der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten, durch die Einnahmen aus der Aufenthaltstaxe, die gemäss Artikel 24 Abs. 4 nicht zugunsten der Gäste aufgewendet wurden, und durch Kapitalzinsen finanziert.

² Per Dekret können dem Fonds zusätzliche Beiträge bewilligt werden.

Art. 43 Verwaltungsausschuss

¹ Der Fonds wird von einem Verwaltungsausschuss von sieben bis neun Mitgliedern verwaltet, die vom Staatsrat ernannt werden. Die für den Tourismus zuständige Staatsrätin oder der für den Tourismus zuständige Staatsrat hat den Vorsitz.

² Das Reglement legt die Organisation und Tätigkeit des Verwaltungsausschusses fest.

Art. 44 Verfügungen des Verwaltungsausschusses

¹ Die vom Verwaltungsausschuss getroffenen Entscheidungen über Finanzbeiträge sind Verfügungen im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Subventionsgesetzes.

² Der Verwaltungsausschuss kann die Bewilligung von Beiträgen je nach Dossier oder Art der Anlage an spezielle Bedingungen knüpfen.

³ Die Verfügungen und die Bedingungen, unter denen die Beiträge gewährt werden, können im Grundbuch vermerkt werden.

Art. 45 Allgemeine Bedingungen für Beiträge

¹ Der Fonds kann Beiträge leisten, wenn:

- a) das Projekt nicht unter die ordentlichen Aufgaben der öffentlichen Körperschaften fällt;

-
- b) das Projekt nachweislich marktfähig ist und einen positiven Einfluss auf den Tourismus hat, insbesondere auf die Anzahl Gäste, Logiernächte oder Besuche;
 - c) das Projekt aufgrund seiner Art die Grundsätze der Nachhaltigkeit insbesondere in Bezug auf die Wirtschafts-, Umwelt- und Energieaspekte berücksichtigt;
 - d) die betroffenen Regionen und Gemeinden einen Beitrag an das Projekt leisten, für das ein derartiger Beitrag im Gesetz vorgesehen ist;
 - e) die geplanten verfügbaren Mittel des Fonds dies erlauben;
 - f) die Arbeiten am Projekt, für das ein Beitrag beantragt wird, noch nicht begonnen haben; ausser der Verwaltungsausschuss hat den vorgezogenen Beginn der Arbeiten bewilligt, ohne jedoch die Bewilligung eines Beitrags zu garantieren.

² Das Reglement legt die Bedingungen für die Gewährung des Beitrags und das Verfahren für die Einreichung des Gesuchs fest.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds.

Art. 46 Referenzinvestition

¹ Die für den Beitrag anrechenbare Investition beläuft sich auf höchstens 80% der Mittel, die in den touristischen Teil des Vorhabens, für das ein Fondsbeitrag beantragt wird, investiert werden.

² Für Anlagen von kantonalem Interesse gemäss Artikel 53 können bis zu 100% der Mittel angerechnet werden, die in den touristischen Teil des Vorhabens investiert werden.

Art. 47 Zahlungsmodalitäten

¹ Der Beitrag kann in mehreren Tranchen ausgezahlt werden, wobei die erste Tranche nach Abschluss der im Rahmen des Antrags durchgeführten Arbeiten fällig wird.

² Der Beitrag wird an die Bedingung geknüpft, dass eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und dem Projektträger abgeschlossen wird. Die Vereinbarung sieht die Zahlungsmodalitäten des Beitrags und die Überwachung des wirtschaftlichen Einflusses gemäss Artikel 45 Abs. 1 Bst. b vor und enthält eine Klausel über eine allfällige Rückzahlung.

Art. 48 Rückzahlung des Beitrags

¹ Der Beitrag muss von der Empfängerin oder dem Empfänger oder von der Käuferin oder dem Käufer einer finanziell unterstützten Anlage zurückgezahlt werden, wenn

- a) die Rückzahlungsbedingungen der Vereinbarung erfüllt sind, die gestützt auf Artikel 47 Abs. 2 abgeschlossen wurde;
- b) die Anlage zu einem anderen Zweck eingesetzt wird, als dem, für den die Finanzhilfe gewährt wurde und insbesondere, falls der neue Zweck nicht mehr touristischer Art ist.

² Das Reglement legt die Rückzahlungsmodalitäten fest.

4.2 Beiträge für Kleinprojekte

Art. 49 Grundsatz

¹ Ein Beitrag kann für die Ausrüstung und die Einrichtung von Kleinprojekten gewährt werden, die eine Gesamtinvestition von mindestens 500'000 Franken bis höchstens 5 Millionen Franken erfordern.

² Der Beitrag besteht in der Teilfinanzierung der Referenzinvestition in den touristischen Teil des Projekts.

Art. 50 Festlegung des Beitrags

¹ Der Beitrag an Kleinprojekte hängt von der Höhe der Referenzinvestition ab.

² Der Beitragssatz sinkt mit zunehmender Investition.

³ Das Reglement legt den Beitragssatz fest.

4.3 Beiträge für Grossprojekte

Art. 51 Grundsatz

¹ Ein Beitrag kann für die Ausrüstung und die Einrichtung von Grossprojekten gewährt werden, die eine Gesamtinvestition von über 5 Millionen Franken erfordern.

² Der Beitrag besteht in der Teilfinanzierung der Referenzinvestition in den touristischen Teil des Projekts.

Art. 52 Festlegung des Beitrags

¹ Der Beitrag an Grossprojekte wird im Reglement festgelegt.

² Er darf jedoch eine Million Franken nicht übersteigen.

4.4 Beiträge für Projekte von kantonaler Bedeutung

Art. 53 Grundsatz

¹ Ein Beitrag an Projekte von kantonaler Bedeutung und von allgemeinem Interesse, die für die Entwicklung des Freiburger Tourismus entscheidend sind, kann für Anlagen und ihre Einrichtung gewährt werden. Diese können einzeln oder gemeinsam durch einen oder mehrere Akteure einer touristischen Branche vorgelegt werden.

² Der Beitrag besteht in der Teilfinanzierung der Referenzinvestition in den touristischen Teil des Projekts.

Art. 54 Festlegung des Beitrags

¹ Der Beitrag an Projekte von kantonaler Bedeutung wird an die Bedingung geknüpft, dass sich die regionalen Körperschaften und Gemeinden der Regionen, in denen die Projekte realisiert werden sollen, finanziell beteiligen.

² Er beläuft sich auf 150% des Beitrags der betroffenen regionalen Körperschaften und Gemeinden, aber höchstens auf 49 % der Gesamtinvestition.

Art. 55 Modalitäten

¹ In den Grenzen der verfügbaren Mittel des Fonds kann der Verwaltungsausschuss den Beitrag an Projekte von kantonaler Bedeutung in Form von bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen gewähren.

² Eine Anlage kann nur einmal in fünfzehn Jahren in den Genuss dieses Beitrags gelangen.

³ Das Reglement legt die übrigen Modalitäten für die Gewährung der Beiträge fest.

Art. 56 Eigentum und Pacht

¹ Eine Anlage, die im Rahmen eines Beitrags an ein Projekt von kantonaler Bedeutung unterstützt wird, geht in das Eigentum einer bestehenden oder zu gründenden gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft über und wird der Betreiberin oder dem Betreiber verpachtet.

² Der Staatsrat kann in besonderen Fällen auf Antrag des Verwaltungsausschusses Ausnahmen von der Eigentumsübertragung bewilligen.

³ Der Fonds kann sich bis zu einem Anteil von 49 % am Kapital dieser Gesellschaft beteiligen, das mehrheitlich von den betroffenen öffentlichen Körperschaften gehalten wird.

5 Die offiziellen Freizeitwegnetze

5.1 Befugnisse

Art. 57 Im Allgemeinen

¹ Die öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den offiziellen Freizeitwegnetzen werden zwischen dem Kanton, den Gemeinden und dem FTV aufgeteilt.

Art. 58 Öffentliche Körperschaften – Staat

¹ Der Staat hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die offiziellen Freizeitwegnetze zu genehmigen, einzuteilen und zu schützen;
- b) die Wege, Bauwerke und Infrastrukturen auf Wegstrecken, die das kantonale Strassennetz benutzen, zu unterhalten;
- c) die Verwaltung, die Koordination, die Kontrolle und den Unterhalt der Wegmarkierungen durch den FTV finanziell zu unterstützen;

² Der Kanton sorgt dafür, dass die Ausdehnung der offiziellen Freizeitwegnetze den objektiven Bedürfnissen entspricht und die Beachtung der Qualitätsanforderungen an Unterhalt und Markierung erlaubt.

³ Er sorgt dafür, dass der Wanderwegplan jährlich aktualisiert und grundsätzlich alle zehn Jahre überprüft wird. Bei Bedarf veranlasst er seine Änderung.

⁴ Falls eine Gemeinde ihre Pflichten bei den offiziellen Freizeitwegnetze trotz Mahnung nicht erfüllt, sorgt der Kanton für deren Erfüllung auf Kosten der Gemeinde.

Art. 59 Öffentliche Körperschaften – Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben insbesondere die Aufgabe, die Wege, Bauwerke und Infrastrukturen auf Strecken der offiziellen Wegnetze, die über ihr Gemeindegebiet führen, zu unterhalten.

² Sie überwachen auf ihrem Gemeindegebiet die Erhaltung der offiziellen Wegnetze und den öffentlichen Zugang.

Art. 60 Öffentliche Körperschaften – andere Leistungen der öffentlichen Körperschaften

¹ Die öffentlichen Körperschaften stellen ihr nicht bewirtschaftetes Land unentgeltlich zur Verfügung, soweit es für den Bau, den Ausbau oder den Ersatz von Abschnitten des offiziellen Freizeitwegnetzes benötigt wird.

Art. 61 Öffentliche Körperschaften – Haftung

¹ Die Haftung der öffentlichen Körperschaften gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der Freizeitwegnetze wird im Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

Art. 62 Tourismusträger – FTV

¹ Der FTV hat die Aufgabe:

- a) die genehmigten Freizeitwegnetze zu verwalten, insbesondere deren Bau, Koordination, Markierung und Unterhalt zu überwachen und sie auf kantonaler Ebene für den Tourismus zu nutzen;
- b) das Markierungsmaterial der offiziellen Freizeitwegnetze zu finanzieren.

² Der FTV beauftragt bei Bedarf externe Leistungsanbieter oder anerkannte private Fachorganisationen mit der Ausführung aller oder einzelner Aufgaben, die ihm übertragen wurden.

³ Das Reglement bezeichnet die anerkannten privaten Fachorganisationen und legt die Regeln für die Gewährung und den Inhalt der Aufträge fest.

Art. 63 Regionale Tourismusorganisationen

¹ Die regionalen Tourismusorganisationen sorgen dafür, dass die offiziellen Freizeitwegnetze in ihrer Region in das touristische Angebot eingebunden werden.

5.2 Wegnetze und Markierungsregeln

Art. 64 Die offiziellen Freizeitwegnetze

¹ Die offiziellen Wegnetze umfassen alle genehmigten und markierten Langsamverkehrs- und Freizeitwege, für die der FTV verantwortlich ist und die sich für alle üblichen der Erholung dienenden Fortbewegungsarten eignen. Die Gesetzgebung über den Wald bleibt vorbehalten.

² Je nach Entwicklung der touristischen und gesellschaftlichen Bedürfnisse können weitere Wegnetze für andere Fortbewegungsarten ebenfalls als offizielle Freizeitwegnetze anerkannt werden.

Art. 65 Planung

¹ Die Planung der offiziellen Freizeitwegnetze richtet sich nach der Gesetzgebung über die Raumplanung, insbesondere nach Artikel 13, 41 und 94 RPBG.

² Die Radwanderwege werden in der Gesetzgebung über die Strassen geregelt.

Art. 66 Genehmigung der offiziellen Freizeitwegnetze

¹ Das Gesuch um Genehmigung eines Freizeitwegnetzes oder eines Netzabschnitts ist an die Direktion zu richten.

² Die Direktion holt die Stellungnahme der Gemeinden, der Tourismusträger, der betroffenen Dienststellen und des FTV ein.

Art. 67 Markierung

¹ Nur die genehmigten Netze und Netzabschnitte können offiziell markiert werden.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, das Anbringen der erforderlichen Wegweiser auf ihrem Grundstück zu tolerieren. Sie werden vorher angehört.

³ In jedem Fall wird die Markierung durch den FTV oder dessen Auftragnehmer vorgenommen. Die Wege werden entsprechend den Normen und mit den Materialien gemäss Bundesgesetzgebung markiert.

5.3 Besondere Bestimmungen über die Finanzierung

Art. 68 Beiträge Dritter

¹ Hat eine Fortbewegungsart eine besondere Abnutzung der Wege und Infrastrukturen eines Netzes zur Folge, so können die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer zur Mitfinanzierung herangezogen werden.

Art. 69 Neues Netz oder neuer Abschnitt

¹ Wer ein neues Netz oder einen neuen Netzabschnitt schaffen möchte, koordiniert sein Projekt mit dem FTV und kommt für die gesamten damit verbundenen Kosten auf, einschliesslich der Kosten für Konzeption, Einrichtung und erstmalige Markierung unter Vorbehalt der Bestimmungen über den kantonalen Tourismusfonds.

² Die für die Genehmigung zuständige Instanz kann Garantien verlangen.

6 Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 70 Widerhandlungen

¹ Wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder absichtlich das Verfahren behindert oder sich weigert, verlangte Auskünfte im Zusammenhang mit der Aufenthaltstaxe zu erteilen, kann mit einer Busse von 100 bis 10 000 Franken bestraft werden.

² Widerhandlungen werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

³ Die Zahlung der Busse befreit nicht von der Bezahlung der Taxen.

Art. 71 Beschwerde

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide können mit Beschwerde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

7 Schlussbestimmungen

Art. 72 Neue offizielle Anerkennung – regionale Tourismusorganisationen (Art. 14)

¹ Die regionalen Tourismusverbände, die unter bisherigem Recht tätig waren, müssen innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem FTV bekannt geben, ob sie ihre Tätigkeit fortsetzen oder auf ihre Befugnisse verzichten möchten.

² Die betroffenen neuen regionalen Tourismusorganisationen verfügen danach über eine Frist von zwölf Monaten, um ihre Statuten anzupassen und die offizielle Anerkennung nach neuem Recht zu beantragen.

Art. 73 Aufenthaltstaxen

¹ Die Änderungen in Bezug auf die Erhebung der in diesem Gesetz vorgesehenen Taxen gelten ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

Art. 74 Tourismusförderungsfonds (Art. 41 ff.)

¹ Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten ordentlichen Hilfen bleiben dem bisherigen Recht unterstellt.

Art. 75 Die bestehenden offiziellen Freizeitwegnetze

¹ Die bestehenden Netze werden in ihrer aktuellen Ausdehnung bis zur nächsten periodischen Nachführung der Verzeichnisse und der daraus folgenden Einteilung genehmigt.

² Als Grundlage für diese erste Genehmigung dienen die Unterlagen, die von dem für die Raumplanung zuständigen Amt ²⁾ und dem FTV erstellt und aktualisiert wurden.

¹Heute: Bau- und Raumplanungsamt.

³ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits genehmigten Wegnetze bleiben genehmigt.

²⁾ Heute: Bau- und Raumplanungsamt

Art. 76 Aufhebung

¹ Das Gesetz vom 13. September 2005 über den Tourismus (SGF 951.1) wird aufgehoben.

Art. 77 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Datum des Inkrafttretens:

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
...	Erlass	Grunderlass	...	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	